Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8911**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8448 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat das Ziel, § 2 Abs. 4 FStrG entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform auszugestalten, da das Gericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2000 inzident entschieden hat, dass die entsprechende Regelung des FStrG nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG erfasst werde und eine Verpflichtung des Landes oder einer Gemeinde zur Übernahme einer Straße nicht ausgesprochen werden könne. Die Umstufung von Ortsdurchfahrten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Ortsumgehungen nicht mehr dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, soll dadurch erleichtert werden, dass bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Straßenbaulastträger ein Umstufungskonzept vorlegt und in die Planungsunterlagen aufnimmt. Die in § 17 Abs. 5 FStrG allgemein geregelte Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörden für die Erteilung der Plangenehmigung soll entsprechend den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz erweitert werden, um für die neuen Bundesländer die befristete Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung auch für Vorhaben zu schaffen, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8448 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. April 2002

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald	**Georg Brunnhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Georg Brunnhuber

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8448 in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat das Ziel, § 2 Abs. 4 FStrG entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform auszugestalten, da das Gericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2000 inzident entschieden hat, dass die entsprechende Regelung des FStrG nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG erfasst werde und eine Verpflichtung des Landes oder einer Gemeinde zur Übernahme einer Straße nicht ausgesprochen werden könne. Die Umstufung von Ortsdurchfahrten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Ortsumgehungen nicht mehr dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, soll dadurch erleichtert werden, dass bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Straßenbaulastträger ein Umstufungskonzept vorlegt und in die Planungsunterlagen aufnimmt. Die in § 17 Abs. 5 FStrG allgemein geregelte Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörden für die Erteilung der Plangenehmigung soll entsprechend den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz erweitert werden, um für die neuen Bundesländer die befristete Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung auch für Vorhaben zu schaffen, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8448 in seiner 91. Sitzung am 20. März 2002 beraten und empfiehlt dessen Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 122. Sitzung am 17. April 2002 beraten und empfiehlt dessen Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 17. April 2002 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 20. März 2002 beraten.

Auf Antrag der Fraktion der FDP hat er über Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs getrennt abgestimmt. Er hat Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Den übrigen Gesetzentwurf hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Den Gesetzentwurf insgesamt hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP unter dem Vorbehalt eines im Ergebnis abweichenden Votums der mitberatenden Ausschüsse angenommen. Da diese ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen, hat sich der Vorbehalt erledigt.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es bestehe aus verschiedenen Gründen Handlungsbedarf. Der Bundesrechnungshof und der Rechnungsprüfungsausschuss rechneten mit einem Betrag in Höhe von 3 Mio. DM, der dem Bund jährlich verloren ginge, weil in seiner Baulast Straßen vorhanden seien, die eigentlich in der Verantwortung der Länder stünden. Da es sich um eine Schnittstelle von Bundes- und Landesverantwortung handele, sei keine einseitige Regelung des Bundes, sondern eine Regelung im Einverständnis mit den Ländern erforderlich. Die einjährige Frist, die der Gesetzentwurf für eine Entscheidung der obersten Straßenbaubehörde über die künftige Baulast der Straße vorsehe, die der Bund aus seiner Baulast herausnehmen wolle, sei ausreichend.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bemerkte, sie lehne den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Auch in Zukunft solle über die Abstufung von Bundesstraßen im Konsens zwischen Bundesländern und Bundesregierung entschieden werden. Die Bundesländer könnten bei einer automatischen Abstufung benachteiligt werden, da sich die entsprechenden Straßen in sehr schlechtem Zustand befinden könnten. Zudem müsse vereinbart werden, welche Leistungen der Bund noch zu erbringen habe. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen müsse mit den Ländern zu sinnvollen, zeitnahen Regelungen kommen, ohne dass diese einseitig diktiert würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, es bestehe die Gefahr, dass es zu keiner Entscheidung komme, da kein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern hergestellt werden könne. Es sei ärgerlich, dass die Länder ihre Raumordnungsverpflichtung nicht ernst nähmen. Es würden an Bundesstraßen Sonderflächen mit der Folge genehmigt, dass Bundesstraßen eine Erschließungsfunktion zukomme, Stau entstehe und von den Kommunen die Forderung erhoben werde, dass der Bund weitere Umgehungsstraßen finanzieren solle. Bei Verhandlungen über Bundesstraßenbauprojekte müsse geklärt werden, was von der Baulast des Bundes ausgenommen werden solle.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass bereits in der letzten Legislaturperiode das Problem der Abstufung von Straßen unterschiedlicher Baulastträger bei parallel zu Autobahnen verlaufenden Bundesstraßen bestanden habe. Auch für diesen Fall habe der Bundesrechnungshof darauf

hingewiesen, dass der Bund als Baulastträger nicht zwei Bundesfernstraßen finanzieren solle. Eine Entscheidung gegen den Willen der Bundesländer sei unzulässig. Es solle getrennt über die Änderung des § 17 Abs. 5 FStrG abgestimmt werden. Da es sich in diesem Fall um eine rein redaktionelle Änderung handele, stimme die Fraktion der FDP diesem Punkt zu.

Die **Fraktion der PDS** meinte, dass das Interesse des Bundes an Kosteneinsparung zu Lasten der Länder und Kommunen in den Vordergrund gestellt werde. Es solle eine konsensuelle Lösung mit den Ländern angestrebt werden.

Berlin, den 17. April 2002

Georg Brunnhuber
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333